



Zahl: 811-6-2018/H

Marktgemeindeamt
A-4902 Wolfsegg am Hausruck
Schulstraße 22
Tel.: 07676/7355-0
Fax: 07676/7355-17
Email: gemeinde@wolfsegg.ooe.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Wolfsegg a.H. vom 13.12.2018 mit der eine Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde Wolfsegg a.H. erlassen wird.

Aufgrund des OÖ. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr.28, und des § 15 Abs.3 Zif.4 Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl.Nr. 103/2007 jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 **ANSCHLUSSGEBÜHR**

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Wolfsegg a.H. (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, bei mehreren Eigentümern sind diese zur ungeteilten Hand verpflichtet. Im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 **AUSMAß DER ANSCHLUSSGEBÜHR**

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs.2 € 22,50, mindestens aber € 3.375,--.

(2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl abzurunden.

Freistehende und angebaute Garagen sowie unbewohnte Nebengebäude sind überdies nur dann in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn ein Kanalanschluss vorhanden ist.

Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als gewerbliche Kellergaragen benutzbar ausgebaut sind. Ansonsten bleiben Garagen sowie Heizungs- und Brennstoffräume unberücksichtigt.

Kellerbars, Saunen, Waschküchen, Hobbyräume und Wintergärten zählen zur Bemessungsgrundlage.

Bei gewerblich genutzten Lagerräumen, Werks- und Lagerhallen ist bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage ein Abschlag von 50 % zu berücksichtigen.

(3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs.1 zu entrichten.

(4) Bei nachträglicher Änderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzuziehen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen, bebauten Grundstückes eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs.2 ein (insbesondere durch Zu- oder Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, insofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

(c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

(5) Die Grundstückseigentümer, die Bauberechtigten und allfällige Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand verpflichtet, alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühr oder Benützungsgeld nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung begründen, binnen 1 Monat nach Eintritt dieser Änderung dem Marktgemeindeamt Wolfsegg a.H. anzuzeigen.

(6) Werden für ein Grundstück mehrere Anschlüsse an das Kanalnetz hergestellt, so ist für jeden weiteren Anschluss eine Gebühr von € 550,- zu entrichten.

§ 3

KANALBENÜTZUNGSgebÜHREN

(1) Für die Benützung der öffentlichen Kanalisationsanlagen haben die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke eine Kanalbenützungsgeld zu entrichten.

(2) Die Kanalbenützungsgeld beträgt für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind

ab 01.01.2018

€ 3,83

für jeden Kubikmeter Wasser, der auf dem angeschlossenen Grundstück verbraucht wird. Für die Feststellung des Wasserverbrauches gelten die entsprechenden Bestimmungen der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde Wolfsegg a.H.

(3) Die Kanalbenützungsgeld für Grundstücke und Objekte, die nicht oder nur teilweise an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, bzw. wenn eine eigene Nutzwasserversorgung besteht, wird anhand eines bei jedem Wasserspender einzubauenden Wasserzählers berechnet. Ausgenommen sind Wasserentnahmestellen außerhalb des Objektes (z.B.Gartenleitung).

(4) Die Höhe der Miete für den Wasserzähler richtet sich nach der jeweils geltenden Wassergebührenordnung.

(5) Die Kanalbenützungsgeld für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das Kanalnetz € 30,- pro Jahr.

(6) Die Kanalbenützungsgeld für Gebäude, von denen nur Niederschlagswässer in das öffentliche Kanalnetz abgeleitet werden beträgt je Quadratmeter der Grundfläche des Objektes € 0,60 pro Jahr.

§ 4

BEREITSTELLUNGSgebÜHREN

(1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke
bis 1.000 m² jährlich pauschal € 70,--
über 1.000 m² jährlich pauschal € 100,--

(3) Die Pauschalgebühr für bebaute, jedoch unbewohnte Liegenschaften, welche keinen Wasserzähler eingebaut haben, beträgt jährlich € 70, --.

§ 5

ENTSTEHEN DES ABGABENANSPRUCHES UND FÄLLIGKEIT

(1) Der Abgabeananspruch für die Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs.4 lit.a und b dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw.mit Beginn der Änderung des Verwendungszweckes.

(3) Die Kanalbenützungsgeld ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres so zu entrichten, dass für die ersten drei Vierteljahresraten Pauschalzahlungen eingehoben werden und mit 15.11. eines jeden Jahres nach dem, bis zu diesem Zeitpunkt verbrauchten Wassers die Jahresendabrechnung erfolgt.

(4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Anschluss eines unbebauten Grundstückes an den öffentlichen Kanal, die Pauschalgebühr gem.Abs.3 mit dem auf den Ausbau des Wasserzählers folgenden Jahres. Ansonsten sind diese Gebühren am 15.08. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

UMSATZSTEUER:

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

JÄHRLICHE ANPASSUNG

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8

INKRAFTTRETEN

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig treten sämtliche bisherigen Kanalgebührenordnungen außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

